

Satzung

**der Gemeinde Scharbeutz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 -H-
Gebiet: Haffkrug, östlich der Bahnlinie Lübeck / Neustadt, südlich der Bahnhofstraße, westlich von Möllers Weg und Dorfstraße und beidseitig der Straße Am Knurrhahn - Knacker I -**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2022 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 -H- beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 -H- wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Der Planbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 -H- umfasst das im Lageplan umrandete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und befindet sich in der Anlage.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 30. Juni 2022

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin
- Bettina Schäfer -

(Dienstsiegel)